
Heimvertrag für Kurzzeit-und Verhinderungspflege

Zwischen

„Fachklinik-und Seniorenresidenz Main Taunus gGmbH“

Name der Einrichtung

- im Folgenden „Heim“ genannt-

vertreten durch

Frau Cornelia von Meyendorff

Name des Vertreters (Einrichtungsleitung)

und

Frau / Herrn

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners

bisher wohnhaft in

Anschrift des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer

Nachname, Vorname der/des Bevollmächtigten / gesetzl. Betreuer/in

- im Folgenden „Bewohner*“ genannt-

wird mit Wirkung zum _____folgender Datum

☐ bis zum: _____

Heimvertrag geschlossen.

*Die männliche Form wurde zur Erleichterung der Lesbarkeit gewählt, dies schließt Bewohnerinnen mit ein.

§ 1 Leistungen des Heims

- (1) Das Heim stellt dem Bewohner allgemeine und individuelle Leistungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- § 2 Wohnraum
- § 3 Leistungen der Hauswirtschaft
- § 4 Leistungen der Verwaltung
- § 5 Leistungen der Haustechnik
- § 6 Verpflegung
- § 7 Pflegeleistungen
- § 8 Behandlungspflege
- § 9 Leistungen der Betreuung
- § 10 Ausschluss des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- § 11 Zusatzleistungen
- § 12 Derzeitiges Entgelt
- § 13 Zahlung des Entgelts und Beantragung von Sozialhilfeleistungen
- § 14 Entgelt bei Abwesenheit und Sonden Ernährung
- § 15 Sorgfaltspflichten, Gefährlicher Gebrauch, Nichtraucherchutz
- § 16 Ärztliches Attest vor dem Einzug
- § 17 Danteschutz und Schweigepflicht
- § 18 Vertragsdauer und Beendigung
- § 19 Rückgabe des Heimplatzes
- § 20 Widerrufsrecht
- § 21 Schlussbestimmungen

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie **Anlagen**. Die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären pflegerischen Versorgung in Hessen, der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte- und unversicherte Bewohner.

- (2) Die am _____ vor Vertragsschluss übergebenen Informationen gemäß § 3 WBVG in der Fassung vom 30.11.2019, sind Grundlagen dieses Vertrages.

§ 2 Wohnraum

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner

- ☐ einen Wohnplatz in einem Einbettzimmer
- ☐ einen Wohnplatz in einem Zweibettzimmer (zur Mitbenutzung)

Der Wohnplatz befindet sich im Wohnbereich im ____ Geschoss des Anwesens und führt die Zimmer-Nr.: ____

- (2) Der Bewohner ist berechtigt, den Wohnplatz mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Einrichtungsleitung Einvernehmen herzustellen. Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (3) Dem Bewohner stehen zudem sämtliche der gemeinsamen Nutzung gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Näheres regelt die als **Anlage 1** beigefügte Ausstattungsbeschreibung.
- (5) Soweit es die persönlichen Fähigkeiten des Bewohners zulassen, erhält dieser Schlüssel, über die nach Übergabe eine Schlüsselquittung ausgestellt wird. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.
- (6) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtungsleitung Änderungen an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (8) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 3 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume erfolgt durch das Heim.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Finishen der persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgt durch das Heim oder eine von ihm beauftragte Wäscherei, allerdings nur, soweit es sich um maschinell wasch- und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Verwaltung

- (1) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner in Fragen der Heimaufnahme. Die Verwaltung übernimmt die Kostenabrechnung und gibt Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einzug.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Verpflegung

- (1) Das Heim stellt eine ausgewogene, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung. Art und Umfang der Verpflegungsleistungen ergeben sich aus **Anlage 2**.
- (2) Diätetische Lebensmittel wie Sonden Nahrung, die nach der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung Leistungen der Krankenversicherung darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistungen des Heims.
- (3) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (4) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 14 zu Abwesenheit und Sonden Ernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.
- (5) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Pflegeleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege im Bereich der Körperpflege, Ernährung und Mobilität.
- (2) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht und orientieren sich an den persönlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten des Bewohners sowie dem Maß des Notwendigen. Die Intimsphäre wird geschützt. Die Planung der Pflege kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Behandlungspflege

- (1) Die Leistungen des Heimes umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht.
- (2) Die Pflegekräfte des Heims sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen,
 - wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und vom Arzt dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Leistungen der Betreuung

- (1) Durch Leistungen der Betreuung soll das Heim für die Bewohner einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Hilfen in persönlichen Angelegenheiten erfolgen insbesondere durch:

- allgemeine Beratung,
 - Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - Vermittlung seelsorgerlicher Betreuung,
 - Vermittlung ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
 - Angebote zur Kommunikation.
- (2) Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.
 - (3) Für pflegeversicherte Bewohner, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an.

Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 5**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.

- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Ausschluss der Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Das Heim ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Bedürfnissen zu versorgen. Die Pflicht des Heims, eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in den dort bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

§ 11 Zusatzleistungen

- (1) Das Heim bietet dem Bewohner die in der **Anlage 4** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heim spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft

Das Entgelt für Unterkunft beträgt: **täglich EUR 16,93**

b) Verpflegung

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt: **täglich EUR 11,28**

c) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich EUR 57,00
In Pflegegrad 2	täglich EUR 78,80
In Pflegegrad 3	täglich EUR 95,70
In Pflegegrad 4	täglich EUR 113,32
In Pflegegrad 5	täglich EUR 121,24

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart.

Erfolgte die Einstufung nur vorläufig, wird vorläufig das Leistungsentgelt nach dem der vorläufigen Einstufung entsprechenden Pflegegrad abgerechnet.

Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung des Bewohners zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad _____ abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung bzw. Zuordnung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades oder ein Antrag zur Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

Die Kosten der Ausbildung zur Altenpflege werden in einigen Bundesländern gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Ausbildungszuschlag in Höhe von **täglich EUR 3,86**

d) Investitionskosten aufwendungen

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionskostenanteil beträgt,

im Einbettzimmer	täglich EUR 13,80
im Zweibettzimmer	täglich EUR 13,80

e) **Gesamtentgelt des Bewohners nach dem aktuellen Pflegegrad** __

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft	16,93 EUR
Verpflegung	11,28 EUR
Pflege und Betreuung	_____EUR
Ausbildungszuschlag	3,86 EUR
Investitionskostenaufwendungen	13,80 EUR
Gesamtsumme	_____EUR

Das Entgelt wird in der stationären Dauerpflege monatlich auf Basis von **28** Kalendertagen abgerechnet, unabhängig davon, wie viele Tage der jeweilige Monat tatsächlich hat. § 14 des Vertrages bleibt hiervon unberührt. In der Kurzzeitpflege erfolgt die Abrechnung Tag genau.

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 11 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus **Anlage 4** ersichtlichen Preise gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 5**.

§ 13 Zahlung des Entgelts und Beantragung von Sozialhilfeleistungen

- (1) Schuldner des Leistungsentgelts ist der Bewohner.
- (2) Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Leistungsentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet grundsätzlich keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Sozialhilfeträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (3) Sobald eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte für Pflegeleistungen und Betreuung sowie Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43, 84 Abs. 8 SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung mit der Pflegekasse besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich dieses Kostenanteils bis zum von der Pflegekasse zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der Pflegekasse übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieser Entgeltbestandteile Kostenschuldner. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB

XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim auch die Pflegeleistungen und Betreuung sowie Ausbildungsumlage/Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach **Anlage 5** vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

Das Entgelt (einschließlich Zusatzleistungen gemäß § 11 dieses Vertrages, für den Bewohner eventuell getätigter Auslagen des Heims und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien) sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heims bei der:

Fachklinik-und Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH,
IBAN: DE58 5125 0000 0050 0033 70,
BIC: HELADEF1TSK,

zu überweisen. Bei Einzug im laufenden Kalendermonat ist das Entgelt für den Einzugsmonat zusammen mit dem Entgelt für den folgenden Kalendermonat fällig.

- (4) Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heim ein SEPA-Basislastschriftmandat (**Anlage 6**) zu erteilen.

§ 14 Entgelt bei Abwesenheit und Sonden Ernährung

- (1) Bei Abwesenheit des Bewohners bemisst sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Der Entgeltbestandteil Investitionskosten ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Eine Reduzierung des Entgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitsdauer die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI festgelegte Höchstdauer übersteigt.
- (2) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sonden Ernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI.

§ 15 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
- übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Kochplatten, Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung zulässig.

- (2) Bei Geräten, die grundsätzlich geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den

Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entsprechen, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist das Heim berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3; DIN VDE 0702 prüfen zu lassen. Das Heim wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Prüfung nicht durchgeführt wurde, ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist das Heim berechtigt, die Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) In dem Heim ist das Rauchen nur auf den Balkonen sowie in den dafür gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

§ 16 Ärztliches Attest vor dem Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heim vor dem Heimeinzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann das Heim selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche von dem Bewohner zu dulden ist.
- (3) Der Bewohner stellt das Heim von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 17 Datenschutz / Schweigepflicht

Der Bewohner vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem

vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einzelheiten ergeben sich aus den **Anlagen 7 – 9** dieses Vertrages.

§ 18 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein befristeter Vertrag endet mit Zeitablauf sowie außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Vertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Das Heim kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern, Besuchern oder Mitarbeitern des Heimes ausgeht;
3. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 10 in Verbindung mit **Anlage 3** dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heim deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
6. Das Heim kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und das Heim nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs das Heim das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
7. Das Heim kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner sein Angebot unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
8. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr.1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
9. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBG.

§ 19 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Das Heim ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für das Heim zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist das Heim berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern.

§ 20 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 10 – 12** dieses Vertrages verwiesen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Die **Anlagen 1 bis 13** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heims

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Anlage 1: Ausstattungsbeschreibung

Unser Haus verfügt über 33 Einbett- und 26 Zweibettzimmer, die sich auf drei Wohnbereiche verteilen.

Unsere Einzelzimmer sind ca. 18 Quadratmeter, die Doppelzimmer ca. 23 Quadratmeter groß. Die Zimmer verfügen über ein behindertengerechtes Bad mit ebenerdiger Dusche, WC, Waschbecken und Ablage für persönliche Pflegemittel.

In jedem Zimmer sind ein Fernsehanschluss und eine Schwesternrufanlage vorhanden. Unsere Bewohner haben die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten ein Telefon installieren zu lassen.

Die Zimmer unserer Bewohner sind möbliert, können aber durch eigenes, kleines Mobiliar persönlich gestaltet und ergänzt werden. Wir helfen gerne dabei, der Unterkunft einen individuellen Anstrich zu verleihen, damit sich der Bewohner in seiner neuen Umgebung vom ersten Tag an heimisch fühlen kann.

Alle Zimmer und die Sanitäreinheiten sind so konzipiert, dass sich auch Rollstuhlfahrer darin ungehindert bewegen können.

Neben den eigenen Zimmern stehen unseren Bewohnern in jedem Wohnbereich großzügige Aufenthaltsbereiche zur Verfügung, sei es zum gemeinsamen Essen, zum Kaffeetrinken, Fernsehen oder Singen.

Vor jedem Wohnbereich ist eine begrünte Dachterrasse oder ein freundlich angelegter Gartenbereich, so dass unsere Bewohner die Sonnentage im Freien genießen können.

Ein großer Gemeinschaftsraum ist Treffpunkt für unsere Bewohner zu Gottesdiensten, Kino Nachmittagen, Konzerten oder Festen und Feiern.

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Verpflegungsleistungen

Folgende kulturellen und/oder religiösen Belange finden in der Speiseplanung Berücksichtigung:

Das Essen für die Bewohner wird von der Zentralküche der Kliniken des Main-Taunus Kreises in Kelkheim geliefert.

Frühstück, Mittagessen, Kaffee sowie das Abendessen werden in den Wohngruppen oder auf Wunsch im Zimmer serviert. Beim Mittagessen ist die Wahl zwischen 3 Menüs und Diätkost möglich. Die Getränke zu den Mahlzeiten sowie Mineralwasser gehören zu unserem Verpflegungsservice.

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat das Heim dem Bewohner grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Das Heim ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Bedürfnissen zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z. B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch pflegerischen Intervention

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung zur medizinisch pflegerischen Intervention bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z. B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

4) Geistige Behinderungen

Geistige Behinderung bedeutet, ... dass der Betroffene nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) eine psychische Verhaltensstörung im Sinne einer Intelligenzminderung (Diagnosegruppen F70 - F79) aufweist. In diesen Fällen besteht ein Zustand von verzögerter oder unvollständiger Entwicklung der geistigen Fähigkeiten; besonders beeinträchtigt sind Fertigkeiten, die sich in der Entwicklungsperiode manifestieren und die zum Intelligenzniveau beitragen, wie Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten. Derartige Bewohner bedürfen einer besonderen Versorgung nicht nur im pflegerischen, sondern auch im pädagogisch betreuenden Bereich.

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ... der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

6) Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung

Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung liegt vor, wenn ... aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Bewohners die Gefahr besteht, dass er sich selbst oder andere tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Betroffen sind davon insbesondere Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen des so genannten Läufertyps / mit Hinlauftendenz, bei denen die üblichen Mittel des Weglaufschutzes nicht ausreichen oder Personen, die einer ständigen individuellen Überwachung über mehrere Stunden täglich bedürfen (z. B. Sitzwache). Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung liegt vor allem dann vor, wenn eine Unterbringung im Sinne des § 1906 BGB durch das

Betreuungsgericht angeordnet ist oder zum Wohl des Bewohners erforderlich ist und angeordnet werden müsste.

Die Pflicht des Heimträgers, in den oben aufgeführten Fällen eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

 (Ort, Datum)

 Unterschrift des Bewohners/Vertreters

 (Ort, Datum)

 Unterschrift und Stempel des Heims

Anlage 4: Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Zusatzleistungen

Das Heim bietet dem Bewohner die nachfolgend nach Art, Umfang und Preis aufgeführten Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen

- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung
- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Im Einzelnen handelt es sich um:

1. Bewirtung von privaten Gästen, Ausrichten von persönlichen Festen
 (Raumschmuck, Bereitstellen von Speisen und Getränken)

- ☐ Pauschale für Raum, Geschirr, Personalaufwand 25,00 €
- ☐ Abrechnung der Speisen und Getränke entsprechender Aufwand

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Träger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen wird monatlich abgerechnet, es ist 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

 (Ort, Datum)

 Unterschrift des Bewohners / Vertreters

 (Ort, Datum)

 Unterschrift und Stempel des Heims

Anlage 5: Zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Das Heim stellt für pflegeversicherte Bewohner, die in die Pflegegrade 1 bis 5 eingestuft sind, ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung. Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

Für Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Alltagskompetenz bieten wir spezielle Betreuungsangebote an. In Kleingruppen wie bei einem Therapiefrühstück oder als geselliger Gesprächskreis.

Wenn ein Bewohner aufgrund seiner psychischen oder physischen Konstitution nicht mehr an Gruppen teilnehmen kann, bieten wir Biographie bezogene Einzelbetreuung. Kommunikation über die Sinne (Basale Stimulation) wie Berührung, Massagen, Düfte, Vorlesen und vieles mehr. Bei jedem Bewohner werden die individuellen Vorlieben berücksichtigt.

Gemeinsames Musizieren ist ein wunderbares Mittel, die Bewohner zu erreichen. Denn sie spricht die Seele der Menschen an. Verloren geglaubte Erinnerungen werden so wieder erlebbar.

Hierfür hat das Heim mit den Pflegekassen einen Zuschlag,

in der vollstationären-Pflege in Höhe von monatlich **EUR 217,86** sowie

in der Kurzzeit-Pflege in Höhe von täglich **EUR 7,16**

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heim in Vorleistung.

Der Bewohner und dessen Angehörige bestätigen mit ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrags deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Ort, Datum

ggf. Unterschrift des Angehörigen

Anlage 6: SEPA-Lastschriftmandat (optional)

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

ermächtigt den Einrichtungsträger

Fachklinik-und Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein

(Name, Anschrift des Heimträgers)

Gläubigeridentifikationsnummer:

Mandatsreferenz:

(vom Heimträger einzutragen)

widerruflich, Zahlungen bei Fälligkeit von dem Konto

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von dem Heimträger auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Heimträger den Bewohner über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis:

Der Bewohner kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Anlage 7: Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Bewohnerdaten

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass das Heim im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und aufbewahrt. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die zur Erfüllung des Heimvertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, soweit ein direkter Zahlungsanspruch des Heims gegen die Kostenträger besteht. Die Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner auch der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Anlage 8: Schweigepflichtentbindungserklärung

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

entbindet

- die ihn ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnden Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden etc. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Heimträger und dessen Mitarbeitern, soweit dieser zur Erbringung der in diesem Heimvertrag vereinbarten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den ambulant und stationär behandelnden Ärzten des Bewohners sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer an den Bewohner zu erbringenden Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln,
- die Pflegekasse des Bewohners von der Schweigepflicht gegenüber dem Heimträger und seinen Mitarbeitern zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, insbesondere hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger, soweit dieser Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der gemäß diesem Heimvertrag erbrachten Leistungen benötigt,
- den Heimträger und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht gegenüber den Gesundheitsbehörden, wenn der Heimträger die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit meldepflichtigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Anlage 9: Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Frau / Herr

Nachname, Vorname des Bewohners

vertreten durch die/den Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

Nachname, Vorname des/der Bevollmächtigte/n / gesetzl. Betreuer/in

willigt ein, dass der Heimträger und seine Mitarbeiter Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners,

- insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, an die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige den Bewohner behandelnde Personen wie Apotheker, Ergotherapeuten, Logopäden etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen an den Bewohner Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners, an die Pflegekasse des Bewohners zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,

- insbesondere den Pflegegrad des Bewohners, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung des Bewohners in Pflegegrade,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners, Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Bewohners, den Heimvertrag und die Höhe der aktuellen Entgelte an den Sozialhilfeträger oder die Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte für die Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Leistungen benötigt,
- insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte an eine externe Abrechnungsstelle, soweit dies zur Abrechnung des Entgelts erforderlich ist,
- den Meldebehörden und Standesämtern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über meldepflichtige Ereignisse z. B. im Rahmen von Sterbefall anzeigen,
- den Gesundheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über meldepflichtige Erkrankungen,
- Gerichten im Rahmen der Durchführung eines mit der Leistungserbringung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens, auch an Betreuungsgerichte, um die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen (z. B. über freiheitsbeschränkende/freiheitsentziehende Maßnahmen) zu ermöglichen,
- zur Unterrichtung der Angehörigen des Bewohners z. B. über akute Erkrankungen, soweit der Bewohner nicht seinen entgegenstehenden Willen geäußert hat oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, dass eine Unterrichtung nicht angebracht ist,
- oder wenn die Übermittlung in einem anderen Gesetz geregelt ist,

übermitteln darf.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Anlage 10:Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Fachklinik-und Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 11: Widerrufsformular

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Fachklinik-und Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH, Langenhainer Str. 9,
65817 Eppstein:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die
Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 12: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen,
an Fachklinik-und Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein
einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe.

Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich die Fachklinik-und
Seniorenresidenz Main-Taunus gGmbH, Langenhainer Str. 9, 65817 Eppstein von der Ausübung
des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen
im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf
der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

Anlage 13: Umgang mit Wertgegenständen

Unsere Pflegeeinrichtung hat im Rahmen des Heimvertrages eine nebenvertragliche Obhutspflicht. Dieses bedeutet auch, das Vermögen des Bewohners im Rahmen unserer Möglichkeiten vor unbefugtem Zugriff schützen. Alternativ dazu müssen wir es dem Bewohner ermöglichen, eigenverantwortlich für die Sicherheit seiner Wertgegenstände zu sorgen.

Der Bewohner hat einen Anspruch darauf, dass sein Vermögen vor Diebstahl geschützt wird. Sofern der Pflegebedürftige nicht unter Betreuung steht und geistig gesund ist, hat er das Recht, so vorsichtig oder unvorsichtig mit seinen Wertgegenständen umzugehen, wie er es für richtig hält. Wir unterlassen jede Bevormundung und beschränken uns auf die Beratung.

Jeder Mitarbeiter geht stets vorsichtig mit Bewohnereigentum um. Wir setzen dabei die gleiche Sorgfalt voraus, die eine Pflegekraft bei eigenen Wertgegenständen zeigen würde.

Bei allen relevanten Vorgängen (etwa bei der Sicherung der Wertgegenstände) ist immer zwingend eine zweite Pflegekraft als Zeuge anwesend. Alle Ergebnisse werden stets schriftlich dokumentiert.

Die Lagerung in unserem Geldschrank ist möglich, sollte aber keine dauerhafte Lösung sein. Sehr teure Wertgegenstände sowie große Mengen Bargeld gehören stets in die Obhut der Verwandten oder Banken.

Schon beim Einzug bitten wir den Bewohner, ungewöhnlich teure Wertgegenstände in einem Bankschließfach oder seine Verwandten zu deponieren. Ggf. lehnen wir es ab, solche Wertsachen für den Bewohner in unserer Einrichtung aufzubewahren. Beim Einzug des Bewohners wird gemeinsam mit dem aufnehmenden Mitarbeiter eine sogenannte Check-In Liste aller persönlichen Wert Gegenstände angefertigt.

Wir bitten den Bewohner nachdrücklich, große Bargeldbestände bei der Bank einzuzahlen. Alternativ kann zeitweise unser Geldschrank zur Aufbewahrung genutzt werden. Der Bewohner hat das Recht, sein Eigentum jederzeit einzusehen oder wieder zurückzuholen.

Sollte dieses der Bewohner nicht nutzen, so empfehlen wir zumindest die Verwendung der abschließbaren Fächer, die sich in jedem Zimmer befinden. Jeder mobile Bewohner kann einen Zimmer- oder Nachtschrankschlüssel von uns erhalten und wird dahin gehend beraten, das Zimmer beim Verlassen immer abzuschließen.

Wir machen den Bewohner darauf aufmerksam, dass wir keine Haftung für Gegenstände übernehmen, die der Bewohner in seiner eigenen Obhut belässt. Wir haften auch nicht für Einbrüche durch einrichtungsfremde Personen.

Wenn ein handlungsunfähiger Bewohner (Koma, Demenz usw.) einzieht, überprüfen wir sein mitgebrachtes Eigentum. Werden Geld und Wertsachen gefunden, so werden diese protokolliert und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben, bis über deren langfristigen Verbleib entschieden ist.

Ort, Datum	Unterschrift des Bewohners / Vertreters